



Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
z.H. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien
T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900114076
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-12.690/0004-III/2/2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/S-II-201/12/CA/pz/
Mag. Christoph Ascher

Durchwahl
4074

Datum
20.12.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative - Gesetz 2013); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung wie folgt Stellung:

Ad § 46 SchOG iVm § 30b (5) BAG:

Aus bildungspolitischen Überlegungen und zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs für die österreichische Wirtschaft ist es zu befürworten, dass Menschen ohne formalen Ausbildungsabschluss eine bestmögliche Unterstützung für das Heranführen an formale Bildungsabschlüsse erhalten.

In diesem Sinne ist auch die Ausdehnung der Berufsschulpflicht - mit der Möglichkeit zur Befreiung - auf weitere Zielgruppen (wie zB Personen der Facharbeiterkurzausbildung des AMS) grundsätzlich positiv zu sehen.

Grundsätzlich scheint aus unserer Sicht die Erweiterung der Zielgruppe für eine Lehrausbildung durch die Regelung einer spezifischen Form der Erwachsenenlehre im BAG durchaus begrüßenswert.

Allerdings ist eine Verkürzung der Lehrzeit in diesem besonderen Falle alleine aufgrund der „bereits erworbenen beruflichen Qualifikationen“ äußerst hinterfragungswürdig, da offensichtlich jedwede Art beruflicher Qualifikation genügen soll, um den angestrebten Effekt der Lehrzeitreduktion zu erreichen.

Es ist aus unserer Sicht unverständlich, dass gerade diese Ausbildungsform durch die Möglichkeit einer Lehrzeitverkürzung auf ein Jahr einen Bonus erhält. Die Bestimmung ist daher in dieser Form abzulehnen.

Vielmehr sollte diese Verkürzung nur dann möglich sein, wenn der Auszubildende bereits für den zu erlernenden Beruf facheinschlägige berufliche Vorqualifikationen erworben hat und auch über relevante Praxiszeiten verfügt.

Darüber hinaus sollte es Ziel auch der überbetrieblichen Ausbildung sein, nachhaltig für den Arbeitsmarkt qualifizierte Fachkräfte hervorzubringen. Das in dieser Bestimmung festgeschriebene Ausbildungsziel der „Ablegung der Lehrabschlussprüfung“ scheint zwar aus der Sicht des AMS ausreichend und nachvollziehbar, ist jedoch uE etwas zu kurz gegriffen. Diese Passage, d. h. der zweite Teil des ersten Satzes, sollte daher - auch im Interesse einer optimierten Ressourcenallokation - jedenfalls gestrichen werden.

Formulierungsvorschlag:

„(5) Die Lehrzeit der Ausbildung gemäß Abs. 1 und 2 kann verkürzt werden, wenn dies aufgrund bereits erworbener *facheinschlägiger* beruflicher Qualifikationen zweckmäßig ist. In eine solche verkürzte Ausbildung kann ab Vollendung des 20. Lebensjahres eingetreten werden. Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt ein Jahr.“

Entsprechende Befürchtungen hinsichtlich § 46 SchOG bestehen insbesondere deshalb, weil durch die nunmehrige Änderung des § 23 SchulpflichtG durch den neuen Abs 4 der Leiter der Berufsschule, dessen Sprengel der Schüler angehört, für die Entscheidung über die Befreiung von der Berufsschulpflicht zuständig ist.

Ad Änderung des § 13 (7) Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Wir sprechen uns ausdrücklich dagegen aus, dass die Wahlmöglichkeit bei der Sprengelzuteilung von Lehrlingen erschwert wird. Ganz im Gegenteil fordern wir eine Aufweichung dahingehend, dass sich die einzelnen Schulstandorte im Wege einer eigenen Profilgebung einem gegenseitigen Wettbewerb stellen (wie dies ja bereits in vielen anderen Schultypen der Fall ist). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Schulen sich an den Bedürfnissen der Auszubildenden orientieren.

Freundliche Grüße



~~Dr. Christoph Leitl~~
~~Präsident~~



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i. V. KommRat Dipl.-Ing. Dr. Richard Schenz
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich